

Von: Wolfgang Dennhöfer w.dennhoefer@web.de 
Betreff: Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes_BUND, NABU, HGON
Datum: 19. März 2025 um 00:28
An: info@grebenau.de, beteiligung@grosshausmann.de



Magistrat der Stadt Grebenau

Herrn Bürgermeister Lars Wicke

Amthof 2

36323 Grebenau

Groß & Hausmann

Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22

35096 Weimar (Lahn)

Bauleitplanung der Stadt Grebenau

Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf

Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen, des NABU Kreisverband Vogelsberg und der HGON (nach § 63 BNatSchG anerkannte Naturschutzverbände)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wicke,

Sehr geehrte Damen und Herren in den Planungsbüros,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die folgenden Hinweise sind eine Stellungnahme im Auftrag und im Namen des BUND Hessen e.V. (Landesverband), des NABU und der HGON. Wir bitten darum, unsere Anmerkungen zur Planung bei den weiteren Schritten zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Vorentwurf weist noch große Defizite auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und mit der Prüfung von Alternativstandorten. Er wird daher von uns abgelehnt und ist nach unserer Auffassung ohne wesentliche Änderungen nicht genehmigungsfähig. Wir gehen davon aus, dass die Ergänzung der Unterlagen und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Einbindung in die Landschaft eine Zustimmung unsererseits möglich machen werden, soweit sie verbindlich in die Satzung aufgenommen werden. Wir führen im Folgenden eine Reihe von Punkten auf, deren Beachtung unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zum Vorhaben ist, die aber beim derzeitigen Stand der Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt bzw. bearbeitet sind.

Mit besten Grüßen

Wolfgang Dennhöfer

Dr. Wolfgang Dennhöfer
Am Triesch 21
36304 Alsfeld

w.dennhoefer@web.de
Tel.: 06631-6643
mobil: +49 1575 6348352

**Bebauungsplan "PV-Park
Grebenau" BUND, NABU, HG...**
282 KB



info@grebenau.de und beteiligung@grosshausmann.de

Alsfeld, 17.03.2025

Magistrat der Stadt Grebenau
Herrn Bürgermeister Lars Wicke
Amthof 2
36323 Grebenau

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

**Bauleitplanung der Stadt Grebenau
Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -Vorentwurf
Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes**

Stellungnahme des BUND-Landesverbands Hessen, des NABU Kreisverband Vogelsberg und der HGON
(nach § 63 BNatSchG anerkannte Naturschutzverbände)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wicke,
Sehr geehrte Damen und Herren in den Planungsbüros,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die folgenden Hinweise sind eine Stellungnahme im Auftrag und im Namen des BUND Hessen e.V. (Landesverband), des NABU und der HGON. Wir bitten darum, unsere Anmerkungen zur Planung bei den weiteren Schritten zu berücksichtigen.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Vorentwurf weist noch große Defizite auf, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und mit der Prüfung von Alternativstandorten. Er wird daher von uns abgelehnt und ist nach unserer Auffassung ohne wesentliche Änderungen nicht genehmigungsfähig. Wir gehen davon aus, dass die Ergänzung der Unterlagen und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und der Einbindung in die Landschaft eine Zustimmung unsererseits möglich machen werden, soweit sie verbindlich in die Satzung aufgenommen werden. Wir führen im Folgenden eine Reihe von Punkten auf, deren Beachtung unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zum Vorhaben ist, die aber beim derzeitigen Stand der Planung noch nicht ausreichend berücksichtigt bzw. bearbeitet sind.

1 Grundsatzposition zum Bau von PV-Anlagen:

- Wir setzen uns dafür ein, dass der für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) vorrangig auf bereits versiegelten Flächen stattfindet. Photovoltaik (PV) sollte vorrangig auf Gebäuden, Dächern und Fassaden angebracht werden. Die

Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen – **diese Begründung z.B. im Rahmen der Alternativenprüfung fehlt in den Planunterlagen.**

- **Alternative Standorte /Alternativenprüfung: Insbesondere sind alternative Projektstandorte im Naturraum zu prüfen - unter Einbeziehung von Gebäude-Flächen, Parkplätzen, Verkehrsflächen etc. deren Nutzung zu einer Verringerung der Umweltbelastungen und des Flächenverbrauchs führen würde.**
- Wenn im Ausnahmefall Solaranlagen im Freiland gebaut werden, sollten diese prioritär senkrecht aufgestellte Agri-PV Anlagen sein, mit geringem Flächenverlust. Genehmigungen im Ausnahmefall sollten nur erteilt werden, wenn
 - die Planung eine Mitnutzung dieser Flächen zum Zwecke der Landwirtschaft oder zu Gartenbauzwecken vorsieht,
 - wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen nicht dem Artenschutz zuwiderlaufen bzw.
 - wenn auf diesen Anlagen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, zum Beispiel Maßnahmen analog zu den Katalogen von HALM 2 D bzw. HALM 2 H.

Einen solchen Ausnahmefall stellt das Projekt „Solarpark Grebenau“ beim jetzigen Planungsstand noch nicht dar. Der Flächenbedarf des Vorhabens und die Lage erschwert eine Zustimmung. 25 Hektar verspiegelte und technisch überprägte Fläche sind ein erheblicher Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild – die Planung berücksichtigt das nicht ausreichend. Eine Freiflächen – Fotovoltaikanlage von ca. 25 ha ist zudem ein raumbedeutsames Vorhaben. Die Planung weicht in mehreren Punkten von den Zielen der Regionalplanung ab. Zudem fehlt eine Alternativenprüfung. Auch andere wichtige Planunterlagen liegen noch nicht vor.- Mehrfach wird in den Planunterlagen drauf hingewiesen, dass wichtige Bausteine zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und zur Beurteilung sinnvoller Ausgleichsmöglichkeiten noch fehlen, zum Beispiel die artenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Fauna. Obwohl diese Unvollständigkeit der Planunterlagen eine abschließende Bewertung des Projekts unmöglich macht, halten wir das Beteiligungsverfahren insoweit für sinnvoll, als vor der Beauftragung aufwendiger Detailuntersuchungen grundlegende Fragen geklärt werden sollten.

2 Voraussetzungen für eine Zustimmung

2.1. Allgemeines zu den Planunterlagen

Der „begründet zustimmungsfähige“ Einzelfall würde nach unserer Auffassung dann vorliegen, wenn die Entwurfsplanung in naturschutzfachlich besonders wichtigen Punkten abgeändert würde. Im Einzelnen führen wir dazu auf:

- **Alternative Standorte /Alternativenprüfung: Insbesondere sind alternative Projektstandorte im Naturraum zu prüfen - unter Einbeziehung von Gebäude-Flächen, Parkplätzen, Verkehrsflächen etc. deren Nutzung zu einer Verringerung der Umweltbelastungen und des Flächenverbrauchs führen würde.** Eine solche Alternative Prüfung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen. Der Verweis auf andernorts vorgelegte Antragsunterlagen ist nicht ausreichend. Die Planunterlagen sind insoweit zu ergänzen. Wir weisen daraufhin, dass erstens die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht dargestellt

werden und dass zweitens nach unserer Auffassung alternative Standorte an den nahegelegenen Autobahnen bzw. der Fernbahntrasse oder im Bereich benachbarter Windparks vorhanden sind.

- **Visualisierung:** Wir verweisen zudem auf die Notwendigkeit einer Visualisierung der Nah – und Fernwirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild und die Eignung der Landschaft für Freizeit und Erholung.
- **Voraussetzung für eine Zustimmung ist ein "naturnahes Projekt-Design".** Es gilt, die Anlage naturnah zu errichten, d. h. mit ausreichend großen, nicht überschatteten, Flächen und einem klugen Bewirtschaftungsmanagement. Dies vorausgesetzt können in der Anlage Flächen entstehen, die sich positiv auf vielfältige Lebensgemeinschaften und die Biodiversität auswirken.
- **Inhalt der Satzung: Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zur Wahrung des Landschaftsbilds verbindlich festgeschrieben werden – d. h. in die Satzung aufgenommen werden.** Die entsprechenden Punkte, insbesondere die Standards der Bewirtschaftung, sind als textliche Festsetzung in den Satzungstext bzw. in die Karte des B-Plans aufzunehmen, damit bei der Umsetzung oder bei einem möglichen Betreiber- oder Eigentümer-Wechsel die guten Absichten nicht vergessen werden.

2.2. Eingriffs und Ausgleichsplanung

Die ist im Umweltbericht nicht vorhanden. Da es sich um einen zeitlich ausgedehnten Eingriff von ca. 30 Jahren handelt, ist eine Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung Hessen notwendig um die Umweltauswirkungen beurteilen zu können. Diese muss Bestandteil der Planunterlagen sein und sie muss, wie unten dargestellt, die nicht vermeidbaren Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild in geeigneter nachvollziehbarer und angemessener Form bewerten (bepunkten). **Die Eingriffserheblichkeit ist aus den Planunterlagen derzeit nicht ausreichend ersichtlich.** Neben dem Fehlen bestimmter Untersuchungen, zum Beispiel artenschutzrechtlich Art, werden widersprüchliche und insofern nicht nachvollziehbare Angaben gemacht.

2.3. Regionalplanung

Eine 25 ha große Freiflächen Fotovoltaikanlage ist raumbedeutsam. Deshalb ist ein Zielabweichungsverfahren zum Raumordnungsplan nötig. **Das beplante Gebiet ist überwiegend „Vorrang Gebiet für die Landwirtschaft“.** Bei Studium der vorgelegten Texte und Karten können wir nicht nachvollziehen mit welcher Begründung die Gemeinde eine Abweichung von den Zielen der Regionalplanung anstrebt. **Die Vorplanung ist insofern zu ergänzen.**

2.4 Planung und Ausgestaltung

Das zentrale Prüfinstrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. BNatSchG) schreibt vor, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Daher ist die Reduzierung der jeweiligen schutzgut- und maßnahmenspezifischen Auswirkungen von großer Bedeutung.

- Der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe im Bereich der PV-Fläche ist auf der betroffenen Fläche umzusetzen.

- Je nach Schutzziel sollen entlang der Einzäunung (außerhalb der Einzäunung) breite Grünstreifen mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensäumen von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern Breite vorgesehen bzw. zur Erhaltung festgesetzt werden. Hecken werden empfohlen als Lebensraum und zum Sichtschutz, falls nicht spezielle Anforderungen geschützter Tierarten (z. B. Feldlerche) entgegenstehen.
- Für einige Arten wie zum Beispiel Zauneidechse, Steinschmärtzer, Kreuzkröte und diverse Insekten wird eine PV-FFA zu einem nutzbaren Lebensraum, wenn sich zusätzliche Strukturen und Offenbereiche innerhalb der Anlage befinden. Dazu könnten neben Hecken auch Steinhäufen, Rohbodenstellen, Totholz oder Kleingewässer gehören.
- **Alle Maßnahmen dieser Art sind in Karte und Text darzustellen und mit dem Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung in die Satzung aufzunehmen.**
- **Derzeit fehlen detaillierte Angaben bezüglich der vorgesehenen Bewirtschaftung bzw. Pflege der Fläche**, entsprechend ist eine Beurteilung des Ausgleichs-Bedarfs oder der Belange der Eingriffsminimierung anhand der vorhandenen Planunterlagen nicht möglich. **Die Planunterlagen sind – wenn wir richtig gelesen haben – in Teilen widersprüchlich.** So wird zum Beispiel in der Begründung auf Seite 11 3.3 die Herausnahme eines wertvollen und gesetzlich geschützten Grünland Biotops (extensive Flachland – mehr Wiese) auf der westlichen Teilfläche dargestellt. Im Widerspruch dazu sehen wir im Umweltbericht in Abbildung 3 die Fläche (2) der zu schützenden Flachlandmähwiese mit Modultischen überstellt. Dies ist aus unserer Sicht nicht vereinbar mit einer Festsetzung zum Erhalt dieser Fläche. Die Aufstellung in diesem Teilbereich ist zu streichen - die Darstellung im Umweltbericht in der Karte der Satzung ist entsprechend zu ändern.

2.5. Module: Art und Umfang (gilt für pult-förmige Montagesysteme)

- **Höhe des PV-Tisches mindestens 1 m**, um Beweidung konfliktarm zu ermöglichen und den „Halbschatteneffekt“ für die Vegetation zu begrenzen, letzteres auch im Interesse des Erosionsschutz. Bei Anlagen ohne Beweidung: 80 cm.
- **Festsetzungen zum Mindestabstand zwischen den Modulen Reihen: mindestens drei Meter.** Ausreichend breite und besonnte Streifen zwischen den Modulreihen) erhöhen die Arten- und Individuendichten. Dies ist belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Vögeln.
- **Gesamtmodulfläche (Überdeckung der Horizontalen) maximal 50 % der Sondergebietsfläche** . Grund: Der nutzbare Raum für viele Insektenarten reduziert sich auf die regelmäßig besonnten Flächen zwischen den Modulen, da sie auf „externe“ Wärmezufuhr angewiesen sind. Avifauna und Herpetofauna profitieren daher gleichermaßen von großen Abständen zwischen den Modulreihen und weiteren Freiflächen in einem Solarpark.
- **Fundamentierung:** nur zulässig sind Schraub-Ramm- oder Bohrpfähle um die Bodenversiegelung so gering als möglich zu halten.
- **Gesamtversiegelung inklusive aller Gebäude max 1 %**

2.6. Eingriffswirkung Landschaft und Landschaftsbild/ Visualisierung

Die baulichen Anlagen einer Freiflächen PV Anlage verändern den Landschaftscharakter und damit auch den Lebensraum für viele Tier und Pflanzenarten vor Ort.

Ob störende Fernbeziehungen zu Aspekten der Regionalentwicklung, des Tourismus und der Erholung in der Natur bestehen ist vor Beginn des weiteren Planungsverfahrens (also bereits beim Vorentwurf) durch eine aussagekräftige Visualisierung zu klären. Die Unterlagen des Vorentwurfs sind insofern zu ergänzen

2.7. Eingriffswirkung Zerschneidung:

Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouen von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden.

Forderung: es ist sicherzustellen, dass Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorgesehen und so gestaltet werden, dass sie dank entsprechender Breite(b) von Großsäugern angenommen werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen mit einer Seitenlänge > 500 m, bzw. dort, wo vorhandene Wildwechsel die geplante Fläche queren. Als Richtschnur: $b > 30 \text{ m pro } 1 \text{ Kilometer}$ "Zaun-Länge" der Anlage.

Forderung: Die Einzäunung der Anlage wird so gestaltet, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies ist durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von 20 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet. **Im Falle einer geplanten Beweidung ist in der Planung die Frage des Wolfsschutz zu behandeln.**

Hinweis: im vorliegenden Planentwurf steht die Planung eines Kleinsäuger – durchlässigen Zauns neben Aussagen, die eine Beweidung vorsehen. Gleichzeitig sind diese Planziele aber nicht zu erreichen. Die Planung und die Satzung müssen insoweit nachgebessert werden. D.h. falls eine Beweidung beabsichtigt wird, so ist die in diesem Fall besonders starke Barriere – Wirkung (wegen der Nicht – Durchwanderbarkeit) bei der Erfassung der Eingriffserheblichkeit zu berücksichtigen und entsprechend auszugleichen.

2.8. Eingriffswirkung Wasserhaushalt, Erosionsschutz

- Niederschläge sollten generell in der Fläche verbleiben.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA sollte inklusive aller Gebäudeteile 1 % der Fläche nicht überschreiten.
- Die Installation der Modulreihen sollte so gewählt werden, dass eine ausreichende Versickerung der Niederschläge sichergestellt wird. Dies kann ermöglicht werden z. B. durch:
 - eine Begrenzung der Tiefe der Modulreihen auf maximal 6,5 Meter, besser 5 m ;
 - größere Abstände zwischen den Modulreihen,
 - breite Montagefugen zwischen den Modulen
 - oder geordneten Regenwasserabfluss und naturnahem Regenwasserrückhalt auf der Fläche.

Forderung: Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist in diesem Zusammenhang auch eine Darstellung der 10 km langen Kabeltrasse nötig. Insbesondere ist darzustellen ob und an welchen Stellen diese Trassierung Feuchtgebiete oder Bäche tangiert.

3. Betrieb der Anlage

Da die detaillierte Darstellung des Ist- Zustands und der Eingriffserheblichkeit noch aussteht und die vorliegende Planung Pflege und Betrieb der Anlagen nicht im Detail darstellt sind die folgenden Einlassungen nicht abschließend sondern exemplarisch zu verstehen, als allgemeine Hinweise auf die notwendige Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange im endgültigen Planentwurf.

Folgende Varianten des Flächen-Managements sind zustimmungsfähig:

- **Pflege extensiv mit Beweidung oder Mahd oder Agri PV**
- **Beweidung:** Eine extensive Beweidung ist nach unserer Auffassung im Sinne der Biodiversität die erfolgversprechendste Bewirtschaftung der Grünlandfläche innerhalb des Zauns, vermutlich auch die wirtschaftlichste. Da Freiflächen-PV-Anlagen fest eingezäunt sind, bieten sie sich besonders gut als Schafweiden an. Allerdings müssen dazu bereits in einem frühen Stadium der Planung die Weichen richtig gestellt werden. „Beweidungskonform“ ist z.B. nach unserer Auffassung eine Aufständigung der Module auf 1 m. **Den Belangen des Tierschutz (Veterinärbehörde) ist in der Planung Rechnung zu tragen z.B. durch Darstellung nötiger Schutzeinrichtungen („Hütten“).**
- **Sofern die Projektierung eine Beweidung nicht oder nur optional vorsieht ist dies darzulegen und im Zuge der Kompensationsplanung differenziert zu berücksichtigen.**
- Ist eine Beweidung nicht möglich, sollten die Flächen durch eine an Kriterien des Biotop- und Artenschutzes angepasste, abschnittsweise und insektenschonende Mahd mit Entfernung des Mähguts (keine Mulchmahd!) offengehalten werden.
- Je nach Vegetation können bis zu zwei Mahden sinnvoll sein – oder eine Mahd plus Nachbeweidung. Die erste Mahd wird Ende des Frühsommers empfohlen. Dadurch können Pflanzen Fruchtstände ausbilden und sich vermehren sowie der Insektenlebensraum erhalten werden. Vor Juni sollte eine Mahd nur vor den Modulen erfolgen (wg. Verschattung).
- Randstreifen können sich auch zu Ruderal- oder Gehölzbiotopen entwickeln, sofern eine Offenhaltung für den Betrieb der FF-PV nicht erforderlich ist.
- Hierfür sollte ein entsprechendes Pflegekonzept entwickelt werden.
- Durch den Verzicht von Pestiziden, Herbiziden und mineralischem Dünger entsteht der entscheidende naturschutzfachliche Wert von PV-FFA. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird daher ausgeschlossen
- Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung von Modulen ist zu verzichten, um eine schadfreie Versickerung nicht zu gefährden.
- **Auf den Einsatz von Mährobotern ist zur Vermeidung von Tierverlusten zu verzichten**
- Für Solarparks ist bei Einsaat regionales Wildpflanzen-Saatgut nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 40 (1) seit dem Jahr 2020 vorgeschrieben. Das sich daraus ableitende Verbot zur Ausbringung gebietsfremden Saat-/Pflanzgutes in Solarparks ist umzusetzen.

4 Monitoring und Rückbau

- **Die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche sollte mit einem geeigneten betriebsbegleitenden Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.** Ein begleitendes Naturschutz-Monitoring, welches im Bebauungsplan festgelegt wird, dokumentiert bei Errichtung, Bau und Betrieb bis zum Rückbau die Auswirkungen der Anlagen auf die Ökologie (z.B die Populationsentwicklung von Insekten und Vögeln) und kann Grundlageninformationen für weitere wissenschaftliche Auswertungen bieten.
- **Der Rückbau ist naturschutzfachlich zu optimieren, in der Planung darzustellen und in der Satzung festzuhalten.**

5 Zu prüfen bzw. bei der endgültigen Planvorlage zu berücksichtigen ist ferner:

- Gibt es ein konkretes Konzept zur ökologischen Aufwertung der Fläche? Z.B. Maßnahmen zur Strukturverbesserung, Maßnahmen zur Förderung der Avifauna und von Fledermäusen wie „Nisthilfen“ und Ansitzwarten, Schaffung neuer Habitats zur Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten und durch hochwertige Gehölzpflanzungen? Falls ja sind diese in Text und Karte darzustellen und in der Satzung festzuhalten.
- Wird der örtliche Biotopverbund berücksichtigt? D.H. ist die PV-Anlage als Rückzugsraum bestimmter bedrohter Arten in diesen Verbund konzeptionell eingebunden? Oder wird der Verbund durch Zerschneidung geschädigt? Falls ja sind diese in Text und Karte darzustellen. **Unser Hinweis:** möglicherweise existiert nach Norden hin die Möglichkeiten der Biotopvernetzung zur Talau der Schwarza und nach Süden hin zu den Grünlandflächen in der Talau der Jossa. Letztere ist allerdings durch die Landesstraße L 3161 von der projektierten Fläche getrennt. Hier wäre eine Bewertung der zum Erhalt vorgesehenen Flachland Mähwiese sinnvoll und die Überprüfung ob der Biotopverbund zum Beispiel durch Anlage entsprechender Verbindungskorridore (zum Beispiel über Ackerrandstreifen) aufgewertet werden könnte.

6. Anmerkung zum Umweltbericht

Wir gehen davon aus, dass der Umweltbericht derzeit noch nicht fertiggestellt ist, und dass bisher keine eingehende Untersuchung der projektierten Fläche in der Gemeinde Grebenau vorgenommen worden ist. Wir schließen das u.a. aus der Beobachtung, dass im Umweltbericht auf Angaben aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Lahntal verwiesen (Siehe dazu auch die Tabelle in Kapitel 1). Entsprechende, aber für Grebenau zutreffende Daten sind nachzutragen, **wir verweisen hierzu insbesondere auf die Ortskenntnis des langjährigen Umweltbeauftragten der Stadt Grebenau Herrn Eifert.**

Landschaftsbildfunktionen sind nach Aussagen des Umweltberichts nicht betroffen, dies wird aber nicht näher ausgeführt insbesondere sehen wir keine Auswirkungsanalyse. Insbesondere fehlt die Angabe von Sichtbeziehungen zu Flächen oder Wegen, die für Freizeit und Erholungsnutzung relevant sind.

Es wird auf Bestandsaufnahme(n) der Vegetation bzw. der Biotopausstattung verwiesen, allerdings fehlen Angaben zur Methodik und zur zeitlichen Abfolge der Begehung(en).

7. Anmerkung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen: In den Unterlagen haben wir Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen und deren Festsetzungen in der Satzung vermißt. Zur Sicherstellung der Durchführung solcher Maßnahmen bzw. von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden ist es nicht ausreichend, dass die Stadt Grebenau spätestens fünf Jahre nach Realisierung des Projekts erhebliche Umwelt Auswirkungen respektive Defizite feststellt und dann prüft, inwieweit diese durch geeignete Maßnahmen behoben werden können – so wieder dies in Ziffer 4.2 Maßnahmen zur Überwachung – des Umweltberichts vorgeschlagen wird. Vielmehr sind alle Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich in Text und Karte der Satzung festzuhalten und mit einem Fertigstellungsdatum zu versehen.

Mit besten Grüßen



i.A. Dr. Wolfgang Denkhöfer (06631-6643), BUND, Landesverband Hessen, Kreisverbände des NABU und der HGON

Dr. Wolfgang Denkhöfer
Am Triesch 21
36304 Alsfeld
w.dennhoefer@web.de
Tel.: 06631-6643
mobil: +49 1575 6348352

Von: Stefan.Heyar@forst.hessen.de
Betreff: AW: Stadt Grebenau - Bebauungsplans und Flächennutzungsplanänderung "PV-Park Grebenau" - Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 13. Februar 2025 um 09:31
An: beteiligung@grosshausmann.de



HessenForst, Romrod
Az.: P22

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihre Schreiben vom 12.02.2025 zur

- Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Park Grebenau“ sowie zur
- Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung „PV-Park Grebenau“

gibt die Untere Forstbehörde gem. § 4 Abs. 1 BauGB folgende Stellungnahme ab.

Die Planungen berühren forstwirtschaftliche Interessen.

Das Planungsgebiet grenzt in „Teilfläche 1“ an Wald auf Gemarkung Grebenau, Flur 6, Flurstück 1/0 sowie in geringem Umfang an Wald auf Gemarkung Grebenau, Flur 6, Flurstück 2/1. Aufgrund der Gefahr von Schäden durch umstürzende Bäumen bzw. Baumteile sowie der potentiell vorhandenen Gefahr der Auslösung eines Waldbrands sollte ein Mindestabstand von 30 Metern zum Waldrand eingehalten werden. Aufgrund der Lage des Planungsgebiets „Teilfläche 1“ im Osten des Waldbestandes erhöht sich aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus West die genannte Gefahr eines umstürzenden Baumes auf das Planungsgelände.

„Teilfläche 2“ grenzt in einer Länge von ca. 177 Metern an Wald auf Gemarkung Grebenau, Flur 7, Flurstück 10/2. Auch hier sind die oben genannten potentiellen Gefahren zu berücksichtigen und es sollte ein Sicherheitsabstand von 30 Metern eingehalten werden.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stefan Heyar

HessenForst, Forstamt Romrod
Bereichsleiter Dienstleistung und Hoheit

Tel.: 06636 - 91793 - 22
Fax: 06636 - 91793 - 20

Zeller Straße 14
36329 Romrod
<http://www.Hessen-Forst.de>

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel

VOGELSBERGKREIS

Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
D-35096 Weimar (Lahn)



Gesundheitsamt
Infektions- und Umwelthygiene

Frau Krug
T: +49 6641 977-1890
F: +49 6641 977-190

diana.krug@
vogelsbergkreis.de

Standort: Gartenstraße 27
36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.: C 232
Sprechtage: nach Vereinbarung

Az:

Datum: 14.02.2025

**Bauleitplanung der Stadt Grebenau
Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Park Grebenau“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Es werden keine Trinkwasserschutzzonen berührt. Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen daher keine Bedenken gegen oben genanntes Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Diana Krug
Hygieneinspektorin

Vogelsbergkreis • Der Kreisausschuss • 36339 Lauterbach

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau
Herr Hausmann
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Aktenzeichen:	UNB-50109-25-46		
Grundstück:			
Gemarkung – Flur – Flurstück(e)	Grebenau	6	3, 4/1, 6, 7, 8/1, 10, 11/1, 12/1, 14/1, 16, 17/1, 37, 38, 39 und 40
	Grebenau	7	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24/1, 25, 26/1, 9/1, 10/3, 11, 117,118 und 119
Vorhaben:	Aufstellung Bebauungsplan "PV-Park Grebenau", Vorentwurf - naturschutzrechtliche Stellungnahme		
Antragsteller(in)	Stadt Grebenau Amthof 2 36323 Grebenau		

Sehr geehrter Herr Hausmann,

vielen Dank für die Beteiligung an obenstehendem Verfahren, zu welchem wir nachfolgend Stellung nehmen.

Eine abschließende naturschutz- und artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens ist anhand der eingereichten Unterlagen nicht möglich. Hierfür werden folgende Unterlagen bzw. Informationen benötigt:

1. faunistische Bestandsaufnahme mit Bewertung der Beeinträchtigung geschützter Arten (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
2. konkrete Planung vorlaufenden der CEF-Maßnahmen (kann im Rahmen des Umweltberichts / artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt werden)
3. Bestandsaufnahme von Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen aller von Eingriffen, CEF- sowie Kompensationsmaßnahmen betroffenen Flächen, sofern diese nicht bereits im Umweltbericht in Anlage 1: Lageplan zur Biotop- und Realnutzung erfasst wurden.
4. abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Planung

Basierend auf den eingereichten Unterlagen sind die nachstehenden Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Belange des Artenschutzes

1. Bereits zum jetzigen Verfahrensstand ist ersichtlich, dass bei Durchführung des Vorhabens zu Konflikten mit der **Feldlerche** kommt. **Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG müssen CEF-Maßnahmen vor Beginn von Vergrämungs- und/oder Baumaßnahmen inklusive der Baufeldräumung sowohl fertiggestellt als auch durch einen qualifizierten Gutachter bei der Unteren Naturschutzbehörde als funktionsfähig gemeldet werden.** Erst nach Bestätigung der Funktionsfähigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit Vergrämungs- und Baumaßnahmen begonnen werden. Als CEF-Maßnahmen kommen hier können hier Blühstreifen oder -flächen in der Umgebung des Solarparks angelegt werden. Die Vorgaben der Hessischen Vogelschutzwerke sind bei Planung der Maßnahme zu beachten. Bei der Anlage von Blühstreifen /-flächen ist ein Regio-Saatgut der Ursprungsregion 21 (UG 21) zu verwenden, welches den Anforderungen der Feldlerche gerecht wird. Im Rahmen der Bauleitplanung sind entsprechende Festsetzungen zu machen. Dies gilt auch für alle weiteren CEF-Maßnahmen, welche sich möglicherweise aus dem artenschutz-rechtlichen Fachbeitrag ergeben.
2. Für das Vorhaben ist daher eine **ökologische Baubegleitung** verbindlich festzusetzen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist die ökologische Baubegleitung mit Planreife schriftlich zu melden. Eine Einbindung bereits während der Planungsphase wird empfohlen.
3. **Bezüglich notwendiger CEF-Maßnahmen sind verbindliche Festsetzungen zu Lage, Umfang und Ausführung im Bebauungsplan zu machen.**
4. In den Festsetzungen ist ein Mindestabstand der Einfriedung von 0,2 m vom Boden festzulegen, um auch konkret bei Plandurchführung eine Barrierewirkung für Klein- bis Mittelsäuger möglichst zu minimieren.

Maßnahmen zur Kompensation und Eingriffsminderung:

1. Gemäß der Eingriffsbilanzierung im Plangebiet des derzeit vorliegenden Umweltberichts wird für das Plangebiet nach Planumsetzung eine „Naturnahe Grünlandanlage“ (Typ-Nr. 06.370) angestrebt. **Da die Entwicklung einer „Naturnahen Grünlandanlage“ die wesentliche Maßnahme zur Eingriffsminimierung darstellt und der den Verzicht auf externe Kompensationsmaßnahmen bedingt, ist deren erfolgreiche Umsetzung zwingend erforderlich.** Demzufolge betrachten wir es als kritisch, dass der Mindestabstand zwischen den Modulreihen mit 2 m und der Mindestabstand zum Boden mit 0,7 m festgesetzt werden. Hierdurch sollen laut Begründung zum Bebauungsplan zumindest eine lückige

Vegetationsdecke und unterschiedliche kleinklimatische Bedingungen ermöglicht werden. Dies wird der angestrebten „Naturnahen Grünlandanlage“ nicht gerecht und steht auch der Annahme, dass eine Verbesserung der Gefährdung bei Starkregenfällen erwartbar ist (Umweltbericht, Punkt 3.1.1.7 Wasser), entgegen. Es sind geeignete Festsetzungen bezüglich der Modulanordnung und –bauweise in Kombination mit geeigneten Pflegemaßnahmen zu machen, um den Erfolg der „Naturnahen Grünlandanlage“ sicherzustellen. Hier ist ein Mindestabstand der Modulreihen von 3 m festzulegen. Ein Mindestabstand der Module vom Boden ist mit 1 m festzusetzen, falls die Beweidung mit Schafen geplant wird. Ansonsten ist der Mindestabstand vom Boden so zu wählen, dass die Pflege des Grünlands technisch umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus ist im Umweltbericht zu ergänzen:

- a. Terminierung der Einsaat des Grünlandes (vor oder nach Aufstellen der Module?) sowie kritische Prüfung der technischen Möglichkeiten bei Einsaat nach aufstellen der Module.
 - b. **Kritische Prüfung der technischen Machbarkeit der für eine extensive Nutzung des Grünlands notwendigen Dauerpflegemaßnahmen für die laut Festsetzungen zulässigen Vorgaben insbesondere bezüglich Modulabstand vom Boden sowie Abstand der Modulreihen.** In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mangelnde Berücksichtigung von zulässiger Bauweise, realisierbaren technischen Möglichkeiten und örtlichen Gegebenheiten bei der Planung der Grünlandpflege zu einem Scheitern der Mahd unter den Modulen geführt hat. Dies ist hier unzulässig, da die erfolgreiche Umsetzung der „Naturnahen Grünlandeinsaat“ verpflichtend ist, damit auf einen externen Ausgleich verzichtet werden kann. **Hier muss eine realistische Umsetzbarkeit gegeben sein.**
 - c. Vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ist zu ermitteln, welche Form der Pflege/Nutzung realistisch und dauerhaft umgesetzt werden kann. Weiterhin ist zu klären, ob zumindest eine festgesetzte Nutzungsvariante bei Inbetriebnahme des Solarparks zur Verfügung steht.
2. **Für die Entwicklung der krautigen Säume ist eine entsprechende Dauerpflege festzusetzen.** Möglich ist hier beispielsweise die einmalige Nutzung alle zwei Jahre mit Abfuhr des Mahdguts oder Beweidung, jeweils im Frühjahr. Zur Vermeidung unerwünschter Arten ist die Einsaat mit Regio-Saatgut UG21 festzusetzen.
 3. Wir verweisen in diesem Kontext auf das beigefügte Positionspapier vom Naturschutzbeirat des Vogelsbergkreises bezüglich der naturverträglichen Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen als Orientierung insbesondere während der Planungsphase.

Bewertung von Eingriff und Ausgleich

1. Wir begrüßen die Berücksichtigung wertmindernder Einflussgrößen bezüglich des Zielbiototyps „Naturnahe Grünlandeinsaat“ grundsätzlich. **Die pauschalisierte Zusatzabwertung um 10 % für den Biotopwert der „Naturnahen Grünlandeinsaat“ (06.370) bewerten wir als unzureichend.** Hier werden die 25 Biotopwertpunkte je qm um 2,5 Biotopwertpunkte je qm verringert, um Beeinträchtigungen des Zielbiototyps durch Tragegerüste, Bodenüberdeckung durch Solarpaneele sowie geringumfänglichen Versiegelungen zu berücksichtigen. Wird die Anlage 2 der hessischen Kompensationsverordnung (GVBl. 2018, 652) zur Ermittlung der Zusatzbewertungen herangezogen, ergibt sich ein Abschlag von **mindestens 5 Biotopwertpunkten je qm**. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 - **2.2.1 Landschaftsbild:** Je nach baulicher Umsetzung wird das Landschaftsbild durch die technische Überbauung gering bis mittel beeinträchtigt, so dass hier ein Abschlag von **1 bis 2 Biotopwertpunkten je qm** anzusetzen ist.
 - **2.2.2 Vernetzung / Zerschneidung:** Die Planfläche ist Teil einer kleinstrukturierten Landschaft, welche neben Ackerflächen auch große, zusammenhängende Waldflächen, Grünland und Gehölzstrukturen umfasst. Aufgrund der Größe der Teilflächen und der geplanten Umzäunung kommt es hier zu einer mittleren Zerschneidungswirkung, welche einem Abschlag von **2 Biotopwertpunkten je qm** entspricht.
 - **2.2.3 Klimawirkungen:** Die südöstlich ausgerichtete Hanglage führt zu einer ganztägigen Sonneneinstrahlung im unbebauten Plangebiet. Durch die Planumsetzung ist von Überschattung, Temperaturveränderungen und veränderten Feuchtigkeits- und Luftaustauschprozessen im Bereich der Solarmodule auszugehen. Hier ist ein Abschlag **2 Biotopwertpunkten je qm** anzusetzen.
 - Die im Umweltbericht aufgeführten „geringumfänglichen Versiegelungen durch Flächenbefestigungen und Kleingebäude (z.B. Trafostation)“ sind gemäß Kompensationsverordnung mit 3 (10.510, 10.520) bis 6 (10.530) Biotopwertpunkten je qm zu bewerten. Dies ist bei der Bestimmung der Zusatzbewertung entsprechend der voraussichtlichen Größenordnung der Versiegelung zu berücksichtigen.

Aufgrund der aktuell noch nicht vorliegenden Unterlagen bzw. Informationen behalten wir uns eine abschließende Beurteilung der Zusatzbewertung vor. Der in der Eingriffsbilanzierung verwendete Abschlag ist so anzupassen, dass den wertmindernden Einflüssen vollständig Rechnung getragen wird.

2. **Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend Kompensationsverordnung aufgrund der Eingriffsfläche von**

mehr als 10.000 m² in einem geeigneten Gutachten eigenständig zu bewerten und zu bilanzieren. Hier ist gemäß der Anlage 2 der hessischen Kompensationsverordnung die gesamte Eingriffsfläche maßgeblich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Steinitz', is positioned below the text 'im Auftrag'.

Steinitz

Von: Nathalie Steinitz nathalie.steinitz@vogelsbergkreis.de
Betreff: Bebauungsplan "PV-Park Grebenau" - fehlende Anlage naturschutzrechtliche Stellungnahme
Datum: 14. März 2025 um 07:16
An: beteiligung@grosshausmann.de



Sehr geehrter Herr Hausmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei der gestern gesendeten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ fehlte die Anlage „PV Standards_VB_Beirat“. Diese wird auf Anregung des Naturschutzbeirats des Vogelsbergkreises zur Kenntnisnahme im Rahmen der Stellungnahme an Sie gesendet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Nathalie Steinitz



Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss
Amt für Bauen und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

<u>Postanschrift:</u>	<u>Standort:</u>
Goldhelg 20	Rimloser Straße 20
36341 Lauterbach	36341 Lauterbach

T: +49 6641 977-261

nathalie.steinitz@vogelsbergkreis.de
unb@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de



PV
Standards_VB_Beirat_12.11.2...



Anmerkung:

Die folgenden Textbausteine verwenden wir im Vogelsbergkreis bei Stellungnahmen der Verbände BUND, NABU und HGON (die in der Regel von mir ,W.D.; verfasst werden). Sie können außerdem als Check-Liste bei der Beurteilung vorgelegter Planunterlagen verwendet werden, also: „ Sind die angesprochenen Punkte abgearbeitet -z.B. die Visualisierung, die Alternativenprüfung etc.)“.

*Zum Verständnis: Der Text enthält einige Punkte, die in der Sitzung unseres Naturschutzbeirat am 25.06.2024. entwickelt wurden, und die sich z.T. auf ganz bestimmte, dort behandelte, Projekt beziehen - ich habe diese mit (**) gekennzeichnet.*

Die Idee war:

- 1.) die Stellungnahmen der Verbände bzw. des Beirats mit einer "Checkliste" wichtiger Gesichtspunkte bzw. Vorgaben so zu vereinfachen, dass bei der Bearbeitung des nächsten Projekts zunächst diese Standards verwendet werden.
- 2.) Je nach Bearbeitungszeit, die wir aufbringen können, ist dann im zweiten Schritt zu prüfen, ob spezifische Besonderheiten des aktuellen Projekts herausgearbeitet werden müssen. Das können z.B. sein: das Vorkommen von Feldlerchen oder Raubwürgern im näheren Umfeld, bestimmte Besonderheiten des Landschaftsbilds, besondere Auswirkungen auf die Agrarstruktur vor Ort

Hintergrund: im Vogelsberg haben wir mit den Autobahnen A5 und A 49 und der Schnellbahntrasse viele „privilegierte Fotovoltaik – Potenzialflächen“, außerdem funktioniert eine mehr als 40 ha große Anlage in Lauterbach als „Vorreiter“ und drittens agiert eine rege Energiegenossenschaft. Es gibt deshalb eine Fülle von Projekten, von deren Planung wir heute schon wissen.

Vorbemerkung ()**

- Der Beirat (**) setzt sich dafür ein, dass der für die Erreichung der Klimaschutzziele erforderliche Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) vorrangig auf bereits versiegelten Flächen stattfindet. Photovoltaik (PV) sollte vorrangig auf Gebäuden, Dächern und Fassaden angebracht werden, die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- **Alternative Standorte /Alternativenprüfung: Insbesondere sind alternative Projektstandorte im Naturraum zu prüfen - unter Einbeziehung von Gebäude-Flächen, Parkplätzen etc. deren Nutzung zu einer Verringerung der Umweltbelastungen und des Flächenverbrauchs führen würde.**
- Genehmigungen im Ausnahmefall sollen nur erteilt werden, wenn die Planung eine Mitnutzung dieser Flächen zum Zwecke der Landwirtschaft oder zu Gartenbauzwecken vorsieht, wenn sichergestellt ist, dass die Anlagen nicht dem Artenschutz zuwiderlaufen bzw. auf diesen Anlagen Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, zum Beispiel Maßnahmen analog zu den Katalogen von HALM 2 D bzw. HALM 2 H.

- **Voraussetzung für eine Zustimmung ist ein "naturnahes Projekt-Design".** Es gilt, die Anlage naturnah zu errichten, d. h. mit ausreichend großen, nicht überschatteten, Flächen und einem klugen Bewirtschaftungsmanagement. Dies vorausgesetzt können in der Anlage Flächen entstehen, die sich z.B. was Insektenfauna und Flora angeht positiv von der Umgebung abheben.
- **Inhalt der Satzung: Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und zur Wahrung des Landschaftsbilds verbindlich festgeschrieben werden – d. h. in die Satzung aufgenommen werden.** Die entsprechenden Punkte, insbesondere die Standards der Bewirtschaftung, sind als textliche Festsetzung in den Satzungstext bzw. in die Karte des B-Plans aufzunehmen, damit bei der Umsetzung oder bei einem möglichen Betreiber- oder Eigentümer-Wechsel die guten Absichten nicht vergessen werden.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf zahlreiche im Umlauf befindliche Handreichungen wie z.B. von Kirner u.a.: <https://www.offenlandinfo.de/projekte/aktuelle-projekte/biodiv-solar>

1. Regionalplanung (sofern im Einzelfall zutreffen)

Da eine 12 ha große Freiflächen Fotovoltaikanlage raumbedeutsam ist gehen wir davon aus, dass ein Zielabweichungsverfahren zum Raumordnungsplan nötig ist. (**)

Das beplante Gebiet **ist Fläche für die Landwirtschaft. Bei Studium der vorgelegten Texte und Karten können wir nicht nachvollziehen mit welcher Begründung die Gemeinde eine Abweichung von den Zielen der Regionalplanung anstrebt. **Die Vorplanung ist insofern zu ändern.**

Wir verweisen insbesondere auf die Einlassung des Vertreters der Landwirtschaft ():** Die beabsichtigte Umplanung sei eine schwerwiegender Schaden für die Agrarstruktur, die Fläche sei wegen ihrer Lage, ihrer Flächengröße (12 ha in einer Parzelle) und des Flächen-Zuschnitts (Schlaglänge von mehreren hundert Metern) in besonderer Weise für die ackerbauliche Nutzung geeignet.**

2. Planung und Ausgestaltung

Das zentrale Prüfinstrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. BNatSchG) schreibt vor, dass vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Daher ist die Reduzierung der jeweiligen schutzgut- und maßnahmenspezifischen Auswirkungen von großer Bedeutung.

- Der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe im Bereich der PV-Fläche ist auf der betroffenen Fläche umzusetzen.
- Je nach Schutzziel sollen entlang der Einzäunung (außerhalb der Einzäunung) breite Grünstreifen mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensäumen von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern Breite vorgesehen bzw. zur Erhaltung festgesetzt werden. Hecken werden empfohlen als Lebensraum und zum Sichtschutz, falls nicht spezielle Anforderungen geschützter Tierarten (z. B. Feldlerche) entgegenstehen.
- Für einige Arten wie zum Beispiel Zauneidechse, Steinschmärtzer, Kreuzkröte und diverse Insekten wird eine PV-FFA zu einem nutzbaren Lebensraum, wenn sich zusätzliche Strukturen und Offenbereiche innerhalb der Anlage befinden. Dazu könnten neben Hecken auch Steinhäufen, Rohbodenstellen, Totholz oder im Einzelfall Kleingewässer gehören.

2.1. Module , Art und Umfang (gilt für pult-förmige Montagesysteme)

- **Höhe des PV-Tisches mindestens 1 m** um Beweidung konfliktarm zu ermöglichen und den „Halbschatteneffekt“ für die Vegetation zu begrenzen, letzteres auch im Interesse des Erosionsschutz. Bei Anlagen ohne Beweidung: 80 cm.
- **Festsetzungen zum Mindestabstand zwischen den Modulen Reihen: mindestens drei Meter.** Ausreichend breite und besonnte Streifen zwischen den Modulreihen) erhöhen die Arten- und Individuendichten. Dies ist belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Vögeln.
- **Gesamtmodulfläche (Überdeckung der Horizontalen) maximal 50 % der Sondergebietsfläche .** Für ökologisch optimierte Solarparks wird angestrebt: maximal 40 Prozent modulbedeckter Fläche. Grund: Der nutzbare Raum für viele Insektenarten reduziert sich auf die regelmäßig besonnten Flächen zwischen den Modulen, da sie auf „externe“ Wärmezufuhr angewiesen sind. Avifauna und Herpetofauna profitieren daher gleichermaßen von großen Abständen zwischen den Modulreihen und weiteren Freiflächen in einem Solarpark.
- **Fundamentierung:** nur zulässig sind Schraub-Ramm- oder Bohrpfähle um die Bodenversiegelung so gering als möglich zu halten.
- **Gesamtversiegelung inklusive aller Gebäude max 1 %**

2.2. Eingriffswirkung Landschaft und Landschaftsbild/ Visualisierung

Die baulichen Anlagen einer Freiflächen PV Anlage verändern den Landschaftscharakter und damit auch den Lebensraum für viele Tier und Pflanzenarten vor Ort.

Ob störende Fernbeziehungen zu Aspekten der Regionalentwicklung, des Tourismus und der Erholung in der Natur bestehen ist vor Beginn des weiteren Planungsverfahrens (also bereits beim Vorentwurf) durch eine aussagekräftige Visualisierung zu klären.

2.3. Eingriffswirkung Zerschneidung:

Die Errichtung von umzäunten Flächen wie Solarparks kann für die Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern zur Barriere werden.

Forderung: es ist sicherzustellen, dass Querungsmöglichkeiten für Großsäuger vorgesehen und so gestaltet werden, dass sie dank entsprechender Breite(b) von Großsäugern angenommen werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen mit einer Seitenlänge > 500 m, bzw. dort, wo vorhandene Wildwechsel die geplante Fläche queren. Als Richtschnur: $b > 30 \text{ m pro } 1 \text{ Kilometer}$ „Zaun-Länge“ der Anlage.

Forderung: Die Einzäunung der Anlage wird so gestaltet, dass sie für Kleinsäuger und Amphibien keine Barrierewirkung entfaltet. Dies ist durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes von 20 cm oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet. (Im Falle einer geplanten Beweidung ist in der Planung die Frage des Wolfsschutz zu behandeln). *(Anmerkung WD: Das ist Aufgabe der Projektierer - nicht des Beirats !)*

2.4. Eingriffswirkung Wasserhaushalt, Erosionsschutz

- Niederschläge sollten generell in der Fläche verbleiben.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA sollte inklusive aller Gebäudeteile 1 % der Fläche nicht überschreiten.

- Die Installation der Modulreihen sollte so gewählt werden, dass eine ausreichende Versickerung der Niederschläge sichergestellt wird. Dies kann ermöglicht werden z. B. durch:
 - eine Begrenzung der Tiefe der Modulreihen auf maximal 6,5 Meter, besser 5 m ;
 - größere Abstände zwischen den Modulreihen,
 - breite Montagefugen zwischen den Modulen
 - oder geordneten Regenwasserabfluss und naturnahem Regenwasserrückhalt auf der Fläche.
- Der Beirat weist auf die besondere örtliche Empfindlichkeit gegen Starkregen und hinsichtlich Erosion hin (**).

3. Betrieb der Anlage

Folgende Varianten des Flächen-Managements sind zustimmungsfähig:

- **Pflege extensiv mit Beweidung oder Mahd oder Agri PV**
- **Beweidung:** Eine extensive Beweidung ist nach unserer Auffassung im Sinne der Biodiversität die erfolversprechendste Bewirtschaftung der Grünlandfläche innerhalb des Zauns, vermutlich auch die wirtschaftlichste. Da Freiflächen-PV-Anlagen fest eingezäunt sind, bieten sie sich besonders gut als Schafweiden an. Allerdings müssen dazu bereits in einem frühen Stadium der Planung die Weichen richtig gestellt werden. „Beweidungskonform“ ist z.B. nach unserer Auffassung eine Aufständigung der Module auf 1 m.
- **Sofern die Projektierung eine Beweidung nicht oder nur optional vorsieht ist dies darzulegen und im Zuge der Kompensationsplanung differenziert zu berücksichtigen.**
- Ist eine Beweidung nicht möglich, sollten die Flächen durch eine an Kriterien des Biotop- und Artenschutzes angepasste, abschnittsweise insektenschonende Mahd mit Entfernung des Mähguts (keine Mulchmahd!) offengehalten werden.
- Je nach Vegetation können bis zu zwei Mahden sinnvoll sein. Die erste Mahd wird Ende des Frühsommers empfohlen. Dadurch können Pflanzen Fruchtstände ausbilden und sich vermehren sowie der Insektenlebensraum erhalten werden. Vor Juni sollte eine Mahd nur vor den Modulen erfolgen (wg. Verschattung).
- Randstreifen können sich auch zu Ruderal- oder Gehölzbiotopen entwickeln, sofern eine Offenhaltung für den Betrieb der FF-PV nicht erforderlich ist.
- Hierfür sollte ein entsprechendes Pflegekonzept entwickelt werden.
- Durch den Verzicht von Pestiziden, Herbiziden und mineralischem Dünger entsteht der entscheidende naturschutzfachliche Wert von PV-FFA. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird daher ausgeschlossen
- Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung von Modulen ist zu verzichten, um eine schadfreie Versickerung nicht zu gefährden.
- **Auf den Einsatz von Mährobotern ist zur Vermeidung von Tierverlusten zu verzichten**
- Für Solarparks ist bei Einsaat regionales Wildpflanzen-Saatgut nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 40 (1) seit dem Jahr 2020 vorgeschrieben. Das sich daraus ableitende Verbot zur Ausbringung gebietsfremden Saat-/Pflanzgutes in Solarparks ist umzusetzen.

4. Monitoring und Rückbau

- **Die Entwicklung des Naturhaushalts auf der Anlagenfläche sollte mit einem geeigneten betriebsbegleitenden Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.** Ein begleitendes Naturschutz-Monitoring, welches im Bebauungsplan festgelegt wird, dokumentiert bei Errichtung, Bau und Betrieb bis zum Rückbau die Auswirkungen der Anlagen auf die Ökologie (z.B die Populationsentwicklung von Insekten und Vögeln) und kann Grundlageninformationen für weitere wissenschaftliche Auswertungen bieten.
- **Rückbau und Nachnutzung ist naturschutzfachlich zu optimieren, in der Planung darzustellen und in der Satzung festzuhalten.**

5. Zu prüfen bzw. bei der Planvorlage zu berücksichtigen ist ferner:

1. Gibt es ein konkretes Konzept zur ökologischen Aufwertung der Fläche? Z.B. Maßnahmen zur Strukturverbesserung, Schaffung neuer Habitats zur Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten und durch hochwertige Gehölzpflanzungen.?
2. Gibt es die Berücksichtigung des örtlichen Biotopverbunds ? D.H. ist die PV-Anlage als Rückzugsraum bestimmter bedrohter Arten in diesen Verbund konzeptionell eingebunden ? Oder wird der Verbund durch Zerschneidung geschädigt ?
3. Wird Im Bebauungsplanes die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet, i. d. R. im Rahmen der Umweltprüfung, die im Sinne einer Einzelfallbewertung die spezifische Situation vor Ort bewertet ?

Zusammenfassung: Grundsätzliche Diskussion der Stromversorgung und Stromverwendung ist wichtig, ebenso wichtig ist die Diskussion um „enkeltauglichen“ Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und Flächenverbrauch. Das PV-Freiflächenpapier will diese Diskussionen nicht ersetzen, es geht uns um das Wie auf den ca. 2 % landwirtschaftlicher Flächen die....

Quellen:

- Standards Freiflächen PV (aus NABU BSW- Bundesverband Solarwirtschaft e. V. Papier“ Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeinsames Papier, Stand April 2021)
- <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen>
- Solarparks naturverträglich ausbauen -Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Positionspaier 2022
- Niedersächs.Lankreitag Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stand 11.10.2023
- Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV - Handlungsleitfaden für eine ökologisch verträgliche Planung und Umsetzung, Juli 2022, BUND NRW
- www.offenlandinfo.de: Hochschule Anhalt, S. Tischew; A. Kirmer et- al; <https://www.offenlandinfo.de/projekte/aktuelle-projekte/biodiv-solar> ; Biodiversität im Solarpark - Innovative Konzepte und Aufbau von Demonstratoren zur besseren

Vereinbarkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Naturschutz und Landwirtschaft
(BIODIV-SOLAR)

- BMW (Juli 2024): Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen;
Leitfaden zur Umsetzung der §§ 37 Absatz 1a, 48 Absatz 6 EEG 2023 in der Praxis
- Feldmeier et. al, BGH (2024) Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks; Auftrag KNE
- Digitale KNE-Begleitveranstaltung zum Fachgutachten „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutz-rechtlichen Ausgleichs in Solarparks“ am 15. Oktober 2024



Wolfgang Dennhöfer
Am Triesch 21
36304 Alsfeld
w.dennhoefer@web.de
Tel.: 06631-6643
mobil: +49 1575 6348352

VOGELSBERGKREIS
Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Groß & Hausmann GbR
Umweltplanung und Städtebau
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)



**Amt für Wirtschaft und den
ländlichen Raum**
Landwirtschaft und Agrarförderung
Herr Markus Daum
T: +49 (6631) 792-6720

Markus.Daum@vogelsbergkreis.de

Standort: Marburger Straße 69
36304 Aisfeld

Zimmer-Nr.: 121
Sprechtage: Nach Vereinbarung

Az: TÖB 19/2025

Datum: 13.02.2025

**Bauleitplanung der Stadt Grebenau
Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ –**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom: 12.02.2025

Az: kein

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hausmann,

Sie haben uns den oben genannten Bebauungsplan für die PV-FFA Grebenau zur
Stellungnahme vorgelegt. Es wird wie folgt dazu Stellung genommen:

Der RPM 2010 weist diese Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft aus. Im
Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM) ist im Umfeld bzw. leicht
überschneidend im vorgesehenen Planbereich bereits ein Vorbehaltsgebiet für PV von ca. 1,3
ha ausgewiesen. Im TRPEM sind im Bereich der Stadt Grebenau weitere Vorbehaltsgebiete für
PV an anderer Stelle vorgesehen.

Die aktive Landwirtschaft ist im Bereich Grebenau geprägt von Ackerbau mit
Veredelungswirtschaft, hauptsächlich im Bereich der Schweinezucht bzw. –mast. Der
Grünlandanteil der Gemarkungen der Stadt Grebenau rangiert am unteren Ende der
Gemeinden des Vogelsbergkreises. Insoweit hat der Erhalt von Ackerflächen für die Region
eine besondere Bedeutung, da die Produktionsausrichtung der Betriebe auf Ackerflächen
angewiesen ist. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland zur Kompensation des Verlustes
an Ackerfläche ergibt sich nicht.

Bei der Planfläche in zwei Teilflächen von insgesamt ca. 25 ha handelt es um Ackerland. Die
Standortkarte von Hessen weist für die Fläche eine mittlere (A2 mittel) Nutzungseignung für
Ackerland aus. Die EMZ-Ackerland der Planfläche liegt im Durchschnitt (38,5) der Gemarkung
Grebenau oder wenig darunter.

Die in der Handlungsempfehlung „Standortauswahl solare Strahlungsenergie“ des
Vogelsbergkreises aus dem Jahr 2023 angesetzten Maßstäbe werden nur soweit
berücksichtigt, insofern die Planung auf Vorranggebieten der Landwirtschaft alternativlos ist.
Die Alternativen-Prüfung ist in Bezug auf die Eignung von ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten
PV-FFA nach dem TRPRM 2016/2020 im Bereich der Stadt Grebenau erfolgt.

Der Ausschluss der Vorbehaltsgebiete PV-FFA ist im Antrag nachvollziehbar begründet. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft stehen nicht in geeignetem Maße bzw. an geeigneter Stelle zur Verfügung. Ausgewiesene Vorranggebiete Industrie und Gewerbe sind bereits gewerblich genutzt bzw. sind Reserveflächen von unzureichender Größe u.a. für die örtlichen Gewerbetreibenden.

Nach unserer Handlungsempfehlung ist die Planfläche im Hinblick auf die Bonität des Ackerlandes als geeignet anzusehen.

Die Belastung der agrarstrukturellen Belange im Hinblick auf den Flächenverlust bewegt sich mit rd. 1,3% LN der Stadt Grebenau im Rahmen der möglichen 2%-Flächeninanspruchnahme der LN nach dem Ziel 2.3-4 des TRPEM 2016/2020.

Einzelbetriebliche Härten sind nicht zu erwarten, da die Planfläche von den ortsansässigen aktiven Landwirtschaftsbetrieben zu einem erheblichen Teil als Eigenland bewirtschaftet wird. Nach unserem Kenntnisstand ist kein aktiver Betrieb von einem existenzbedrohenden Flächenverlust betroffen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche für die solare Energiegewinnung der Ausnahmefall bleiben muss. Auch wenn die Flächeninanspruchnahme nur temporär (30 Jahre!) nicht als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden kann.

Es wird an dieser Stelle bereits gefordert, dass die naturschutzfachliche Kompensation nicht auf Landwirtschaftsfläche erfolgt. Wahlweise soll die Ausgleichsplanung, wie bei anderen PV-FFA bereits erfolgt, vollständig auf der Planfläche erfolgen bzw. auf Nicht-Landwirtschaftsfläche oder vorhandene Kompensationsflächen sind aufzuwerten.

Weiterhin wird gefordert, dass zu gegebener Zeit in den Festsetzungen des Bebauungsplanes die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Acker- **oder** Grünland nach der Anlagenlaufzeit (30 Jahre) Eintrag findet.

Es ist eine Stellungnahme an das RP Gießen bzgl. eines Zielabweichungsverfahrens zum gültigen Regionalplan Mittelhessen erfolgt. Die Stellungnahme deckt sich inhaltlich mit der voraufgeführten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Markus Daum

Vogelsbergkreis -Der Kreisausschuss- 36339 Lauterbach

Stadt Grebenau
 Amthof 1
 36323 Grebenau

über

Groß & Hausmann
 Bahnhofsweg 22
 35096 Weimar (Lahn)

Amt für Bauen und Umwelt
Wasser- und Bodenschutz

Markus Wörner
 T: +49 6641 977-127
 F: +49 6441 977-5127

markus.woerner@
 vogelsbergkreis.de

Standort: Goldhelg 20
 36341 Lauterbach

Zimmer-Nr.:
 Sprechtage: nach Vereinbarung

Unser Az: UWB-7-006-W-0008502-8

Ihr Az: B-Plan "PV-Park Grebenau", Hr.
 Hausmann

Datum: 10.03.2025

Vorhaben:	Bauleitplanung der Stadt Grebenau Aufstellung des Bebauungsplanes "PV-Park Grebenau" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB			
Ort der Maßnahme:	Außerhalb, Grebenau			
Gemarkung/ Flur-Nr./Flurstück-Nr.:	Bezeichnung Teilfläche I	Gemarkung Grebenau	Flur 6	Flurstücke 3/0, 4/1, 6/0, 7/0, 8/1, 10/0, 11/1, 12/1, 14/1, 16/0, 17/1, 37/0, 38/0, 39/0 und 40/0
	Teilfläche II	Grebenau	7	9/1, 10/3, 11/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 24/1, 25/0, 26/1, 117/0, 118/0 und 119/0
	Umspannwerk	Brauerschwend	3	184
Bauherrschaft/ Antragssteller:	Stadt Grebenau Amthof 2 36323 Grebenau			

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Anforderungen, Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange

Bezüglich der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung verweisen wir auf die nachfolgenden Arbeitshilfen:

→ Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom Juli 2014)

Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:
 Unter <https://www.vogelsbergkreis.de/index.php?id=53> finden Sie die nach Artt. 13 + 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

Kreisausschuss des
 Vogelsbergkreises

Goldhelg 20
 36341 Lauterbach
 T: +49 6641 977-0
 F: +49 6641 977-336

info@vogelsbergkreis.de
 www.vogelsbergkreis.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Obermessen
 IBAN: DE89 5185 0079 0360 1054 40
 BIC: HELADEF1FRI

- Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben der ARGE Bau vom November 2018
- Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und im Gewässerrandstreifen in Hessen (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom Juli 2020)

Zur Vermeidung verwaltungsbedingter Verzögerungen empfehlen wir, schon frühzeitig in der Planungsphase die für den Vollzug der entsprechenden Gesetze zuständigen Behörden zu kontaktieren.

Lage im Schutzgebiet

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Lage am Gewässer

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange für den Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76, 77 und 78 WHG i.V.m §§ 45, 46 und 47 HWG tangiert.

Zur Anbindung des Solarparks soll in der Gemeinde Schwalmtal ein Umspannwerk errichtet und eine ca. 10 km lange Kabeltrasse hergestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass für die Erneuerung, Sanierung, Erweiterung o. ä. von Gewässerquerungen, Kreuzungsbauwerken, usw. eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß §§ 36 u. 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) erforderlich ist.

Niederschlagswasser - Allgemeine Hinweise

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 WHG i.V.m § 37 HWG zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.

Nach § 28 Abs. 4 HWG darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Abs. 4 HWG verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die ortsnaher Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Vorrang vor der Einleitung in ein Fließgewässer bzw. Kanalisation. Falls die Untergrundverhältnisse eine gezielte Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung eine Rückhaltung vorzusehen.

Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1, Nr. 4 WHG darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 18 WHG i.V.m § 57 WHG notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.

Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) **ohne** Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei. Wenn später doch Dachrinnen oder Fallrohre installiert werden sollen, ist die Wasserbehörde erneut einzubeziehen.

Eine direkte Einleitung in ein vorhandenes oder neu angelegtes Gewässer ohne Rückhaltung ist nicht möglich.

Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (Aushubmaterial)

Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf oder in den Boden verweisen wir auf § 6 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAItBodSchG).

Hiernach sind geplante Maßnahmen beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als Untere Bodenschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme anzuzeigen.

Im Rahmen des Erlaubnisanspruches ist nachzuweisen, dass die vom Baugrundstück abgeleitete Niederschlagsmenge den derzeitigen Abfluss des unbebauten Grundstücks nicht überschreitet (Drosselabfluss).

Vorsorgender Bodenschutz

Der Geltungsbereich nimmt eine Fläche von ca. 24 ha ein. Diese Fläche wird bis zum heutigen Zeitpunkt intensivlandwirtschaftlich genutzt.

Nach erster überschlägiger Prüfung (Karte zur Bewertung der Bodenfunktionen - BFD5L) ergibt sich für die vorliegenden (lehmig, sandigen) Böden eine geringe Bodenfunktionsbewertung, nur in kleinen Anteilen eine mittlere Bodenfunktionsbewertung. Die Erosionsgefährdung ist mittel bis hoch.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Dies gilt für alle Phasen der Errichtung der PV-FFA einschließlich der Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion so weit wie möglich vermieden werden.

Grundsätzlich werden die Bodenfunktionen durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA beeinträchtigt. So stehen ca. 10-20 % der einfallenden Strahlung nicht mehr für die Evapotranspiration zur Verfügung. Es kommt zur Zunahme des Abflusses, insbesondere des Oberflächenabflusses. Entlang der Abtropfkanten der Module wird die Entstehung von Erosionsrinnen begünstigt. Unterhalb der Module besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.

Durch die Errichtung von Kabelgräben, Zaunanlagen, Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen kommt es zu negativen physikalischen Einwirkungen auf den Boden. Auch fundamentlose Systeme, die in den Boden gerammt werden, führen grundsätzlich zu Störungen der Bodenstruktur, sind jedoch gegenüber Systemen mit Fundament vorzuziehen. Durch die Errichtung kommt es zu baubedingten temporären negativen Wirkungen, z. B. durch Befahrung. Durch Reinigung, Korrosion und Anlagenschäden sind Stoffeinträge möglich. Je nach Modulart sind dabei insbesondere Stoffeinträge von Blei, Chrom, Nickel, Cadmium, Kupfer und PA6 (Polyamid) in den Boden möglich.

Für die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes bei Planung, Errichtung, Betrieb und Rückbau von PV-FFA sind § 1 BBodSchG i. V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, § 7 BBodSchG sowie die vorbeugenden Gefahrenabwehrpflichten gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG zu beachten. Die rechtlichen Bestimmungen richten sich unmittelbar an den Pflichtigen, d. h. an Vorhabensträger, Bauausführende und Flächeneigentümer.

Nach entsprechenden Erfahrungen aus vergleichbaren Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gilt es, **schädliche Bodenveränderungen durch Bodenverdichtung** unbedingt zu vermeiden und dies bereits durch entsprechende Maßnahmen in der Planungsphase. Bodenverdichtung führt insbesondere bei dem hier gegebenen Geländegefälle (ca. 1:7) und bereits bestehender hoher Erosionsgefährdung zu nochmals erhöhter Bodenerosionsgefährdung und (erhöhtem) Oberflächenabfluss bei Starkniederschlagsereignissen und im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser zu verminderter Grundwasserneubildungsspende.

Gemäß Kompensationsverordnung ist bei einer Eingriffsfläche größer 10.000 m² das Schutzgut Boden in einem geeigneten Gutachten gesondert zu bewerten und zu bilanzieren.

Der **Umweltbericht ist hinsichtlich Schutzgut Boden entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen**. Der unter Pkt. 3.1.1.2 Boden des Umweltberichtes gem. § 2a Nr. 2 BauGB (als Konzeptentwurf) gegebene Hinweis, dass [...] von einer gesonderten Begutachtung (*Anm. des Schutzgutes Boden*) abgesehen werde, wird zurück gewiesen.

Zu einer Bodenbewertung ist das Heft 16 des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ vom Juni 2023 heranzuziehen. Link:

https://www.hlnug.de/fileadmin/shop/publikationen/boden/boeden_bodenschutz/Schriften_Boden_768_BBH16_2023.pdf

Der Umweltbericht ist grundsätzlich bezüglich Schutzgut Boden zu überarbeiten. Dabei sind auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu betrachten und zu ergänzen. Der Abtrag von Oberboden ist aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich zu vermeiden und sollte in Ausnahmefällen in "besonders belasteten Bereichen" durch anderweitige Maßnahmen, z.B. Lastverteilungspolster o.ä. erreicht werden.

Wir **fordern** nach § 4 (Vorsorgeaufwendungen), Abs. 5 BBodSchV die Beauftragung einer **Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)** (nach DIN 19639). Die Bodenkundliche Baubegleitung ist **bereits in der Planungsphase** zu beteiligen. Die BBB hat die Belange des Vorsorgenden Bodenschutzes, die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen.

Durch Verdichtung und Vernässung bei Befahrung, durch Verlust von organischer Substanz und von Nährstoffen sowie Gefügeschäden und Vermischung unterschiedlicher Bodenhorizonte während der Bauausführung sowie durch Aushub und Zwischenlagerung oder ggf. durch Schadstoffeinträge kann die Qualität des Bodens und seiner Funktion erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem ist zu prüfen, ob eventuell abzunehmender Oberboden in tiefwurzelnd begrüntem Mieten nach DIN 19639 bis zu seinem Wiedereinbau am Rande der Planungsfläche lagern kann. Dies erspart Entsorgungswege und –kosten und gewährleistet den Wiedereinbau standortgerechten und schadlosen Materials. Um diese komplexen Sachverhalte ausreichen zu würdigen, ist im Rahmen der Bauarbeiten eine BBB durch ein sachverständiges Ing.-Büro erforderlich.

Diese stellt darüber hinaus sicher, dass bei der Baudurchführung eine Person anwesend ist, die die Bauarbeiten und die Einwirkungen auf den Boden fachkundig beurteilen kann, sodass vermeidbare Eingriffe unterlassen werden. Somit dient auch sie der Verminderung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Des Weiteren wird durch die BBB sichergestellt, dass es nicht zu einer ungeplanten Inanspruchnahme von Flächen kommt, sei es durch Nutzung als unmittelbare Baufläche, als Lagerfläche oder durch Befahrung. Hierdurch wird die Inanspruchnahme und somit der Eingriff in den Boden auf das erforderliche Maß beschränkt und somit dem Eingriffsminimierungsgebot Rechnung getragen.

Um eine schnelle Reaktion vor Ort und einen möglichst verzögerungsfreien Bauablauf bei gleichzeitiger Einhaltung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zu gewährleisten, ist eine Weisungsbefugnis für die BBB erforderlich. Dies entbindet die Gemeinde selbstverständlich nicht von ihrer Überwachungspflicht nach §4c BauGB einschließlich erforderlicher Vor-Ort-Kontrollen.

**Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017“*
<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/bodenschutz-beim-bauen>
DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Stand September 2019

Der Umweltbericht ist unter Mitwirkung der BBB (Eingriffs- und Ausgleichsplanung) zu ergänzen. Wir verweisen hier auf die "Position der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) - Freiflächen-Photovoltaik - ja, aber nicht ohne Bodenschutz, Juni 2023; Link s.u..

Die eingesetzte BBB ist unserem Sachgebiet frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.

** Nähere Informationen zur bodenkundlichen Baubegleitung siehe Kapitel 4.5 Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen – HMUKLV, Stand März 2017“*

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-10/downloadversion_arbeitshilfe_rekultivierung_web_barrierefrei_endfassung.pdf

DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, Stand September 2019

Wir verweisen hier auf die LABO-Arbeitshilfe: Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie, Februar 2023, Link: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

und

die "Position der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) - Freiflächen-Photovoltaik - ja, aber nicht ohne Bodenschutz, Juni 2023; Link: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/freiflaechen-photovoltaik-ja-aber-nicht-ohne>

In der Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden, die im nachfolgenden Verfahrensschritt abwärgungsfähig darzustellen ist, sind die Bereiche unterschiedlicher Bodenfunktionsbewertung entsprechend ihrer geplanten Nutzung nach Installation der PV-Anlagen aufzuzeigen. Dabei ist darzulegen, wo und in welchem Ausmaß Baustelleneinrichtungs- und Kranstellflächen, Wege und andere infrastrukturellen Baumaßnahmen angedacht sind und unter welcher bodenschutzfachlichen Maßgabe die Erbauung stattfinden soll, ob und wenn ja, wo und in welchen Massen Boden zwischengelagert oder an anderer Stelle verwertet werden soll und ob gründungstechnisch vereinzelte Betonfüße für die Modultische zulässig sind und wenn ja, in welchem Umfang das maximal eintreten kann.

Die Folgenutzung ist klar zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Umwidmungssperrklausel und die Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB) in der Abwägung nach Ablauf der PV-Nutzung nicht angemessen berücksichtigt werden, da es sich planerisch (möglicherweise) nicht mehr um eine landwirtschaftliche Fläche, sondern um eine Industrie- und Gewerbefläche handelt. Die Fläche könnte insgesamt ohne angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen dauerhaft überbaut und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Auskunft aus der Altflächendatei des Landes Hessen

Für die oben genannten Grundstücke liegen nach heutiger Abfrage keine Eintragungen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen, altlastenverdächtige Flächen, Grundwasserschadensfälle oder schädliche Bodenveränderungen) in dem "Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS-AG) des Landes Hessen vor.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass in dieser oben genannten Datenbank vermutlich Defizite bezüglich fehlender Eintragungen durch die Eintragungspflichten bestehen. Es ist jedoch auch möglich, dass uns eingetretene Schadensfälle nicht gemeldet wurden. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, zusätzlich aus ihren Unterlagen entsprechende Auskünfte einzuholen.

Kompensationsmaßnahmen

Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht sollten erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen verstärkt im Gewässer- und Auenbereich vorgenommen werden.

Endbemerkungen, Bauleitplanung

Bei Beachtung der Stellungnahme bestehen seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ der Stadt Grebenau im Stadtteil Grebenau, Planstand: Dezember 2024.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Markus Wörner
Dipl.-Bauingenieur



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Groß & Hausmann GbR
Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-01-00053#2023-00001
Dokument Nr.: 1060-2025-059750
Bearbeiter/in: Jens Arnold
Telefon: 0641 303-2351
Telefax: 0641 303-2197
E-Mail: Jens.Arnold@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“, Stadt Grebenau
Ihre Nachricht vom: 12.02.2025
Datum: 20.03.2025

**Bauleitplanung der Stadt Grebenau;
hier: Bebauungsplan „PV-Park Grebenau“ im Stadtteil Grebenau**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.02.2025, hier eingegangen am 12.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Uhlenkotte, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2422

Mit der vorliegenden Planung soll auf einer Fläche von ca. 25,1 ha eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) entstehen. Festgesetzt werden zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen (RPM) 2010 und des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020. Der RPM 2010 stellt das Gebiet vollständig als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* dar. Der TRPEM 2016/2020 stellt ca. 1,2 ha der Fläche als *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* dar.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

HESSEN

1 Arbeitgeber
1000 Möglichkeiten
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
GIESSEN

In den *Vorranggebieten für Landwirtschaft* hat gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) des RPM 2010 die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Eine PV-FFA steht diesem Ziel zunächst, zumindest sofern sie nicht in Form einer Agri-PV-Anlage ausgeführt ist, entgegen. Aus diesem Grund wurde seitens der Kommune ein Zielabweichungsverfahren vom RPM 2010 beantragt. Die beantragte Abweichung wurde am 5. März 2025 vom Ausschuss für Energie, Umwelt, ländlichen Raum und Infrastruktur der Regionalversammlung Mittelhessen zugelassen. Das o. g. Ziel steht dem Vorhaben damit unter Berücksichtigung der im Zielabweichungsverfahren ergangenen Maßgaben nicht länger entgegen. Die Maßgaben fordern:

- Eine Befristung der Photovoltaiknutzung auf eine Dauer von 30 Jahren.
- Die Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung (gemäß heutiger Nutzung) im Bauleitplanverfahren.
- Die Sicherstellung des vollständigen Rückbaus der Anlage nach Ablauf der festgelegten Nutzung in der Weise, dass nachfolgend eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.

In den textlichen Festsetzungen und ggf. sonstigen Planunterlagen ist die Nutzung auf 30 Jahre zu begrenzen und ggf. andere angegebene Zeiträume (40 Jahre) entsprechend anzupassen. In den textlichen Festsetzungen zur Folgenutzung (1.1.2) sollte ergänzend aufgenommen werden, dass diese gemäß der Nutzungseignung, jedoch mit dem Ziel der Nutzung entsprechend des aktuellen Bestands, zu reorganisieren ist. Zur Sicherstellung des Rückbaus der Anlage ist der entsprechende städtebauliche Vertrag rechtzeitig vor Beschluss vorzulegen.

Gemäß Plansatz 2.3-4 (Z) des TRPEM 2016/2020 ist die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb einer Kommune auf 2 % der *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* zu begrenzen. Dies entspricht einer Fläche von 44,5 Hektar. Dieser Wert wird durch das Vorhaben nicht überschritten.

Bei Beachtung der oben genannten Maßgaben stehen Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Pior, Dez. 41.1, Tel.: 0641 303-4143

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Es bestehen keine Bedenken.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Deuster, Dez. 41.2, Tel.: 0641 303-4169

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt. Es bestehen somit aus hiesiger Sicht für die von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der südlich angrenzende Quellbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches unterhalb der Böschung im Süden.

Auf das Thema „Starkregen“ wird in den Planunterlagen eingegangen (ein weiterer Hinweis erübrigt sich). Entlang einiger Wege können sich nach der Fließpfadkarte des Starkregenviewers Hessen Fließpfade bilden und die Ackerflächen werden als „mäßig“ bis „stark gefährdet“ eingestuft, was auf den nachfolgenden Planungsebenen näher zu bewerten und ggf. zu beachten ist.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Miska, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4262

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Kommunen dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Geht die Kommune Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach oder kommt ihrer Informationspflicht nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.

Vorsorgender Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Schwartz, Dez. 41.4, Tel.: 0641 303-4273

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes sowie die vorliegende Bodenfunktionsbewertung dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Boden kommen, was zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt. Boden ist wie Wasser und Luft eine **unersetzbare Ressource** und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Grundsätzlich werden die Bodenfunktionen durch die Errichtung und den Betrieb einer PV-FFA beeinträchtigt. Es kommt zur Zunahme des Abflusses, insbesondere des Oberflächenabflusses. Entlang der Abtropfkanten der Module wird die Entstehung von Erosionsrinnen begünstigt. Unterhalb der Module besteht die Gefahr der Austrocknung des Bodens.

Durch die Errichtung von Kabelgräben, Zaunanlagen, Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen kommt es zu negativen physikalischen Einwirkungen auf den Boden. Durch Reinigung, Korrosion und Anlagenschäden sind Stoffeinträge möglich. Je nach Modulart sind dabei insbesondere Stoffeinträge von Blei, Chrom, Nickel, Cadmium, Kupfer und PA6 in den Boden möglich.

Demzufolge sind bei der Planung und Durchführung die fachlichen Anforderungen, entsprechend formuliert in den DIN-Vorschriften DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

Aufgrund der Erosionsanfälligkeit ist die Grünlandnutzung dem Ackerbau vorzuziehen. Hierdurch wird zudem langfristig der Kohlenstoffvorrat im Boden erhöht, was sich günstig auf den Klimaschutz auswirkt. Bei extensiver Beweidung wird die oberirdische Biodiversität stark gefördert.

Die Folgenutzung ist klar zu regeln. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Umwidmungssperrklausel und die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) in der Abwägung nach Ablauf der PV-Nutzung nicht angemessen berücksichtigt werden, da es sich planerisch nicht mehr um eine landwirtschaftliche Fläche, sondern um eine Industrie- und Gewerbefläche handelt. Die Fläche könnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Forderungen:

- Aufgrund der Größe des Planungsraumes von ca. 25 ha ist ein Bodengutachten zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu erstellen. Hierin sind die temporären und dauerhaften Bodeneingriffe in ihrer Art und Ausdehnung zu beschreiben und der Bodenfunktionsverlust zu bilanzieren.
- Für die Planungs- und Bauphase ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen.
- Es ist ein Bodenschutzkonzept entsprechend DIN 19639 zu erstellen und umzusetzen.

- Die Bodenversiegelung ist zu minimieren. Die Verwendung von Betonfundamenten ist zu vermeiden. **Hierzu bedarf es vorab einer Baugrunduntersuchung oder eines festgesetzten Verbotes von versiegelnden Gründungselementen, was je nach Baugrund zum Ausschluss der Fläche führen kann.**
- Zufahrtswege sollten wasserdurchlässig befestigt werden.
- Verkabelungen sind nach Möglichkeit weitgehend oberirdisch zu verlegen, entlang der Module oder z. B. in oberirdischen Tonrohren.
- Die Zaunanlagen sind rückbauoptimiert zu erbauen, Minimierung von Fundamenten.
- Niederschlagswasser ist gleichmäßig zu verteilen, z. B. mittels Lochplatten unter den Modulen (Ziele: Erhalt der Bodenfeuchte und Erosionsschutz unter den Abtropfkanten).
- Kein Einsatz synthetischer Reinigungsmittel auch in der Betriebsphase.
- Zur Prävention gegenüber schädlichen Bodenveränderungen sind beschädigte Module möglichst zeitnah auszutauschen oder zu entfernen.
- Vollständiger Rückbau nach Beendigung der Nutzung für Photovoltaik und Wiederherstellung des Ausgangszustands. Die Folgenutzung ist klar zu regeln. Entsprechende Festsetzungen sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB zu treffen.

Begründung:

Für die Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes bei Planung, Errichtung, Betrieb und Rückbau von PV-FFA sind § 1 BBodSchG i. V. m § 2 Abs. 2 Nr. 1-3, § 7 BBodSchG sowie die vorbeugenden Gefahrenabwehrpflichten gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG zu beachten. Die rechtlichen Bestimmungen richten sich unmittelbar an den Pflichtigen, d. h. an Vorhabenträger, Bauausführende und Flächeneigentümer. Im Zusammenhang mit der Errichtung von PV-FFA sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion so weit wie möglich vermieden werden.

Im Hinblick auf eventuelle Erosionsgefährdung sind Hangneigungen und Bodenarten sowohl im Plangebiet als auch der an das Plangebiet angrenzenden, topographisch höhergelegenen Freiflächen entsprechend darzustellen und zu bewerten.

Dafür eignet sich die Darstellung der Erosionsgefährdung (ABAG) des BodenViewer Hessen im Szenario „Erosionsgefährdung Mais“ als „WorstCase“ im Falle freiliegenden Bodens (z. B. bauzeitlich). Für Bereiche mit mindestens hoher Erosionsgefahr sind (ggf. bauzeitliche) Verhinderungsmaßnahmen festzusetzen bzw. vertraglich mit der Bauausführung festzuhalten. Ggf. sind Maßnahmen zum Erosionsschutz in die textlichen Festsetzungen mit einzubeziehen.

Immissionsschutz II

Bearbeiterin: Frau Schindler, Dez. 43.2, Tel.: 0641 303-4478

Nach Durchsicht der Planunterlagen wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu keiner unzulässigen Blendung benachbarter Nutzung kommen darf. Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind bei der Planung und Errichtung zu beachten.

Zudem wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht auf die einzuhaltenden Abstände in Bezug auf Freistromleitungen hingewiesen.

Folgende Ausführungshinweise zur 26. BImSchV sollten dabei beachtet werden:

II.3.1 Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte

Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.

Maßgebliche Immissionsorte sind Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (siehe II.3.2) und sich im unten genannten Bereich einer Anlage befinden.

• Freileitungen	Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens:	380 kV	20 m
		220 kV	15 m
		110 kV	10 m
		unter 110 kV	5 m
• Erdkabel	Bereich im Radius um das Kabel:		1 m
• Bahnüberleitungen	Breite der jeweils zu beiden Seiten an das elektrifizierte Gleis angrenzenden Streifen, von Gleismitte:		10 m
• Umspannanlagen / Unterwerke	Breite des jeweils an die Anlage angrenzenden Streifens		5 m
• Ortsnetzstationen / Netzstationen	Breite des jeweils an die Einhausung angrenzenden Streifens:		1 m

Auszug: Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz).

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel.: 0641 303-4511

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung „PV-Park Grebenau“ liegt überwiegend im Bergfreien. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich keine Bergwerksfelder verliehen wurden und somit nach den hier vorhandenen Unterlagen in diesem Bereich keine bergbaulichen Aktivitäten stattgefunden haben. Nur ein etwa 3 ha großer Bereich im Nordosten des geplanten PV-Parks Grebenau liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem aber lediglich der Fund von Eisenerz an der Tagesoberfläche nachgewiesen wurde.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist der Geltungsbereich des geplanten PV-Parks Grebenau somit nicht von Altbergbau betroffen.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel.: 0641 303-5126

Von der vorgelegten Planung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine ca. 25 ha große landwirtschaftliche Fläche in der Gemarkung Grebenau betroffen. Die gesamte Fläche wird intensiv als Ackerland genutzt. Die Acker-/Grünlandzahlen der Teilflächen liegen überwiegend zwischen > 30 und ≤ 40 . Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt die Fläche vollständig als Vorranggebiet (VRG) für Landwirtschaft dar (6.3-1), davon liegen nach dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM) ca. 1,3 ha innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In VRG für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen (Regionalplan Mittelhessen 2010 Ziffer 6.3-1). Hier soll die Agrarstruktur für eine nachhaltige Landbewirtschaftung gesichert und entwickelt werden. Damit steht der Regionalplan der vorliegenden Planung in einem Umfang von ca. 23,7 ha entgegen.

Darüber hinaus verbietet der Regionalplan Mittelhessen 2010 in Ziffer 7.2.3-3 die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen in VRG für Landwirtschaft. Bei einer Größe von 25 ha ist von einer raumbedeutsamen Anlage auszugehen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann der Planung daher nicht zugestimmt werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist stets mit agrarstrukturellen Belangen in Einklang zu bringen. Negative Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur können durch einen erhöhten Flächendruck, höhere Pachtpreise, Verlust oder Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kooperationen oder drohende Betriebsaufgaben gekennzeichnet sein. Diese Auswirkungen sind zu bewerten und auszugleichen.

Die Unterlagen enthalten keine Angaben darüber, wie nach Ablauf der temporären Nutzung der Flächen wieder eine ackerbauliche Nutzung erfolgen soll. Auch zur Nutzungsdauer finden sich in den Unterlagen widersprüchliche Aussagen. Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit ackerbaulich nutzbarer Flächen und der vorhandenen Bodeneigenschaften ist eine klare Aussage hierzu zwingend erforderlich. Der jetzige Zustand der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen ist detailliert zu dokumentieren.

Zur Erläuterung: Durch die geplante Nutzung der derzeit als Ackerland beschriebenen Flächen werden alle Flächen in den Status von Dauergrünland übergehen. Damit verlieren sie ihren landwirtschaftlich wertvolleren Status als Ackerland. Dieser Sachverhalt ist in den Antragsunterlagen zu berücksichtigen. Es ist sinnvoll, die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und dies auf der Ebene der Bauleitplanung abzusichern. Es ist jedoch unklar, ob nach 30 Jahren ein Antrag auf Grünlandumbruch mit anschließender Ackernutzung genehmigt werden kann. In der Planung sollte daher dargestellt werden, wie nach Ablauf der 30-jährigen Frist eine ackerbauliche Nutzung der Flächen wiederhergestellt werden kann.

Unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Welternährungssituation wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, vorrangig bereits versiegelte Flächen für die Gewinnung von Solarenergie zu nutzen.

Für alle betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe müssen klare und belegbare Aussagen zur Existenzgefährdung vorliegen.

Zusammenfassend bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den Verlust weiterer wertvoller Ackerflächen durch die Realisierung des o. g. Vorhabens.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5546

Forstliche Belange sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen.

Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i. S. d. HWaldG. Im Westen angrenzend Flur 6, Flurstück 1; im Osten angrenzend Flur 7, Flurstück 10/2 und 10/1. Der Abstand der PV-Module sollte in diesem Bereich mindestens eine theoretische Baumlänge (30 m) zum bestehenden Waldrand betragen, da sie sich ansonsten im Gefahrenbereich des Waldes befinden.

Nach Prüfung durch die Forstbehörden kann ich weiterhin mitteilen, dass es sich bei der Gehölzinsel im Süden Flur 6, Flurstück 3 innerhalb des Geltungsbereiches derzeit noch nicht um Wald i. S. d. HWaldG handelt. Dies kann sich durch weitere Sukzession und Entwicklung innerhalb der nächsten Jahre jedoch ändern. Auch hier sollten jedoch die o. g. Sicherheitsabstände eingehalten werden. Sollte dort nach Eintreten des Tatbestandes Wald im Sinne des Gesetzes ein Waldrodungs- und Umwandlungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG erforderlich sein, so ist voraussichtlich das Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises zuständig. Eine Konzentration der Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung im Bebauungsplanverfahren ist in Hessen nicht möglich.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel.: 0641 303-5185

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Naturschutzgebiet § 23 BNatSchG

Nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG

Nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Arnold, Dez. 31, Tel.: 0641 303-2351

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Kapitel 1.5.1 der Begründung gibt an, dass eine ausführliche Alternativenprüfung im Rahmen des regionalplanerischen Abweichungsantrags erfolgt sei, in welcher auch eine ausführliche Betrachtung der betrieblichen und agrarstrukturellen Belange stattgefunden habe. Diese Alternativenprüfung und Betrachtung der betrieblichen und agrarstrukturellen Belange sind in die Begründung zum Bebauungsplan einzustellen, da die Aufstellung desselben ein eigenständiges Verfahren darstellt, welches eine Auseinandersetzung mit potentiellen Alternativflächen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB) zwingend erforderlich macht.
- Die Planunterlagen enthalten widersprüchliche Aussagen zur geplanten Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage. Laut Kapitel 3.2 der Begründung (Seite 10 unten) werde diese auf 30 Jahre beschränkt, laut textlicher Festsetzung Nr. 1.1.1 betrage die Nutzungsdauer 40 Jahre. Die tatsächliche Nutzungsdauer ist in den Planunterlagen abzustimmen.
- Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 verweist auf § 20 HDSchG. Ich bitte um Korrektur der Paragrafenangabe auf § 21 HDSchG.

Die Dezernate 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte – und 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Arnold

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.